

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög" – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird im **beschleunigten Verfahren** durchgeführt. Rechtsgrundlage ist **§ 13a BauGB**.

§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB besagt: *Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.*

Erläuterungen:

"in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1": die bebaubaren Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung umfassen insgesamt weniger als 20.000 m².

"Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind": Die Bebauung, die innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung zulässig ist. Der Bebauungsplan selbst ist kein Eingriff in den Naturhaushalt, sondern seine Umsetzung.

§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB: "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren." Für eine bereits zulässige oder erfolgte Bebauung ist also kein Ausgleich zu leisten.

Ergebnis:

Im beschleunigten Verfahren werden also die mit dem Bebauungsplan oder dessen Änderung überplanten Flächen in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung so gestellt, als wären sie bereits bebaut, oder die Bebauung wäre bereits zulässig. Und das hat zur Folge, dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten ist.

Aufgestellt:

Wedel, den 22. Juni 2016

Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de